

Neues Enteignungsrecht des Bundes:

Was man sich merken muss

Adrian Gossweiler

Dr. iur., Rechtsanwalt, Bern/Aarau

Die Motionäre



Nationalrat
Fabio Regazzi



Nationalrat
Markus Ritter



Motion Regazzi
13.3023



Motion Ritter
13.3196

Forderung: Totalrevision des
EntG

Begründung: Verfahrens-
rechtliche Unklarheiten

Forderung: Totalrevision des
EntG

Begründung: Marktkonforme
Entschädigungen für Kulturland

Enteignungsverfahren nach aEntG

Enteignungs-
titel

Einleitung

Auflage- und
Einsprache-
verfahren

Einigungs-
verfahren

Einsprache-
entscheid

Schätzungs-
verfahren

ESchK

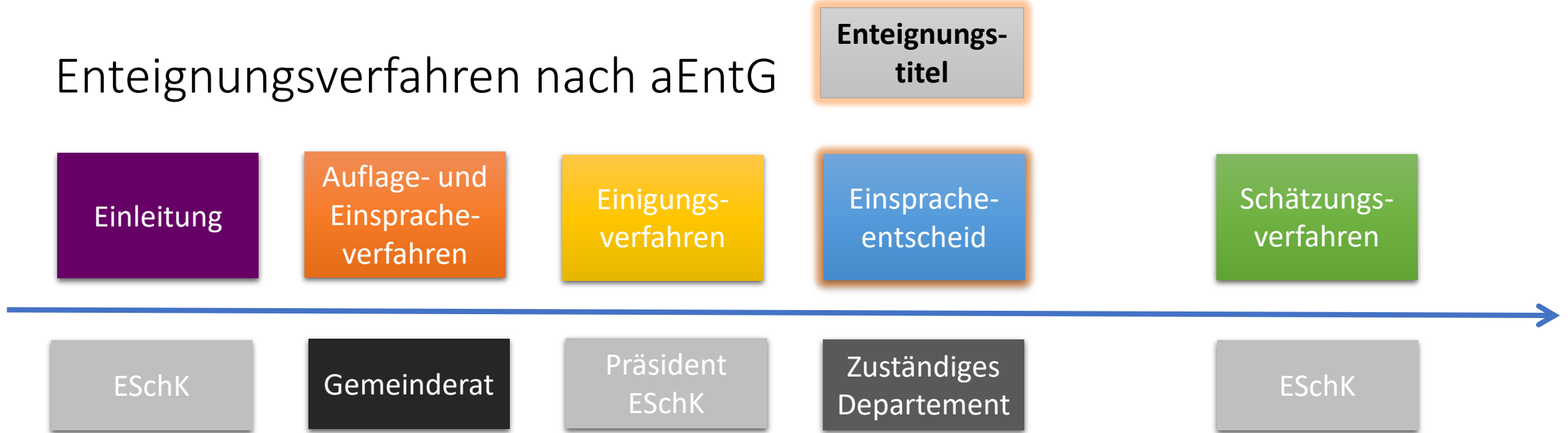
Gemeinderat

Präsident
ESchK

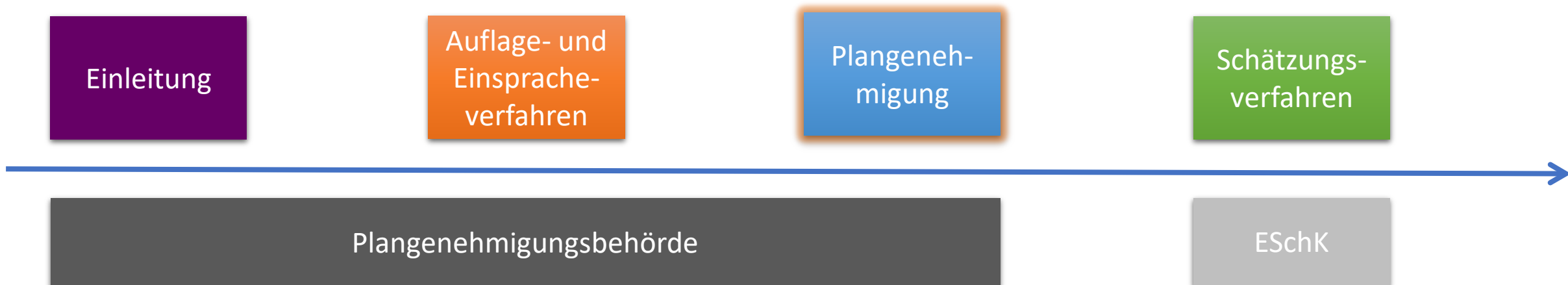
Zuständiges
Departement

ESchK

Enteignungsverfahren nach aEntG



Kombiniertes Plangenehmigungs- und Enteignungsverfahren



Bisheriges Verhältnis zum EntG (bspw. aEBG)

Art. 18a⁷⁵ Anwendbares Recht

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach diesem Gesetz und subsidiär nach dem Bundesgesetz vom 20. Juni 1930⁷⁶ über die Enteignung (EntG).



Eckpunkte der Gesetzesrevision

- (Nur) Teilrevision, gestützt auf:
 - Umfrage bei relevanten Akteuren zur Anwendbarkeit des EntG
 - Gutachten FAHRLÄNDER/GOSSWEILER/PFLÜGER/BURKHARD 2016
- Inhaltlich beschränkt auf:
 - Verfahrensrechtliche Anpassungen
 - Anpassungen bei Struktur und Organisation der ESchK
 - Punktuelle materielle Änderungen

Grundsätze der neuen Verfahrensordnung

- Einheitlicher Aufbau des kombinierten und selbständigen Enteignungsverfahrens



Enteignungs-
verfahren
(Art. 27 ff.)

Einigungs-
verfahren
(Art. 45 ff.)

Schätzungs-
verfahren
(Art. 64 ff.)

- Einheitliche Zuständigkeiten
 - Administrativbehörde für Enteignungsverfahren (Enteignungstitel)
 - ESchK (nur noch) für Einigungs- und Schätzungsverfahren
- Inhaltliche Abstimmung von Sachgesetzen und EntG

Neues Verhältnis zum EntG (bspw. EBG)

Art. 18a⁹¹ Anwendbares Recht

¹ Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968⁹², soweit dieses Gesetz nicht davon abweicht.

² Sind Enteignungen notwendig, finden zudem die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1930⁹³ über die Enteignung (EntG) Anwendung.

Parallele Anwendbarkeit

Eisenbahngesetz (EBG)¹

742.101

vom 20. Dezember 1957 (Stand am 1. Januar 2021)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 81, 87 und 87a der Bundesverfassung^{2,3}
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 3. Februar 1956⁴,*



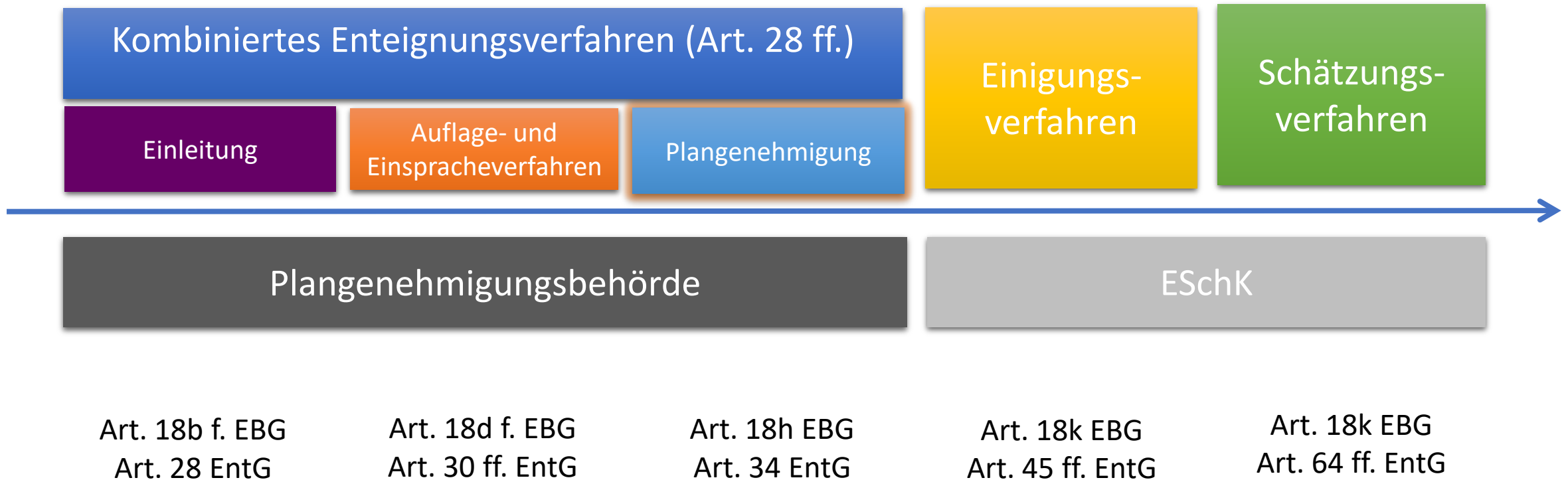
Bundesgesetz über die Enteignung (EntG)¹

711

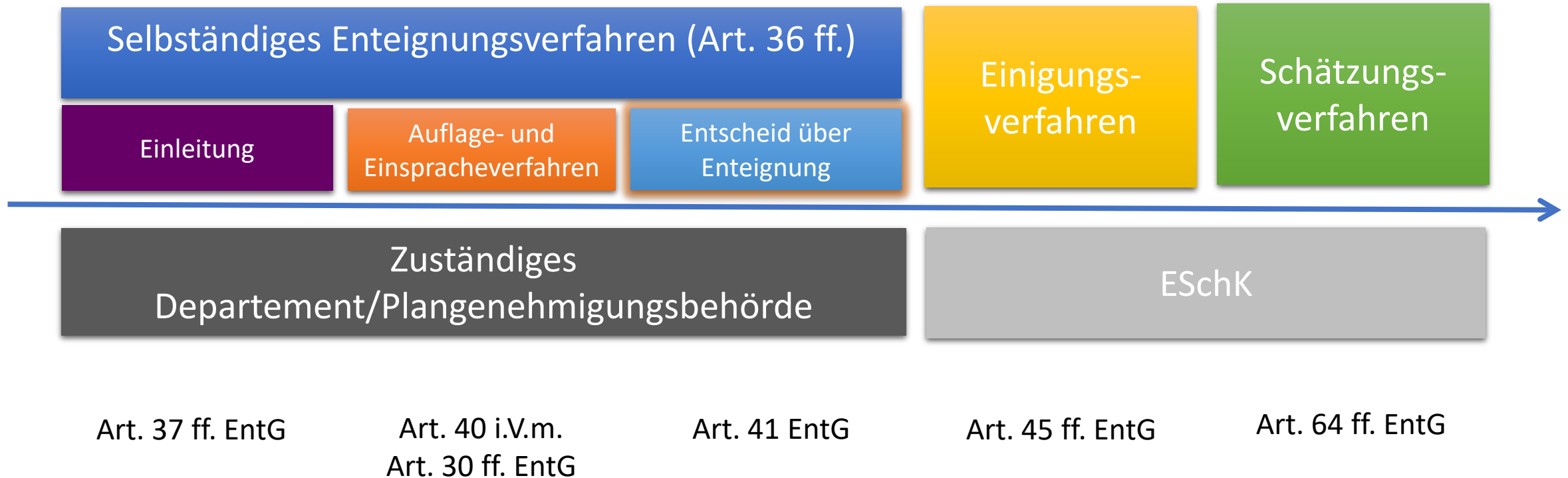
vom 20. Juni 1930 (Stand am 1. Januar 2021)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
gestützt auf die Artikel 60 Absatz 1, 74, 75, 76–78, 81–83, 87, 89 Absatz 2, 90–92,*

Kombiniertes Enteignungs- und Plangenehmigungsverfahren



Selbständiges Enteignungsverfahren



Hinweise für die Praxis

- Angabe des Inhalts von Dienstbarkeiten (Art. 28 Abs. 3)
- Zustellung persönliche Anzeigen *vor* der Publikation (Art. 31 Abs. 1)
- Vorübergehende Enteignungen neu bis max. 10 Jahre (Art. 6 Abs. 1)
- Einheitliche fünfjährige Verjährungsfrist für nachträgliche Forderungen (keine sechsmonatige Verwirkungsfrist mehr; Art. 37 Abs. 3)
- Anmeldung von nachträglichen Entschädigungsforderungen bei Administrativbehörde (ausser bei Fluglärm; Art. 37; Art. 36e LFG)
- Stichtag Entschädigungsbemessung: Vollstreckbarer Enteignungstitel (Art. 19^{bis})
- Anwendbar auf alle nach dem 1.1.21 eingeleiteten Enteignungsverfahren



Motion Regazzi
13.3023



Motion Ritter
13.3196

Forderung: Totalrevision des
EntG

Begründung: Verfahrens-
rechtliche Unklarheiten



Forderung: Totalrevision des
EntG

Begründung: Marktkonforme
Entschädigungen für Kulturland

Entschädigung von Kulturland (Art. 19 Bst. a^{bis} EntG)

Art. 19

III. Bestandteile
der Entschädi-
gung

Bei der Festsetzung der Entschädigung sind alle Nachteile zu berücksichtigen, die dem Enteigneten aus der Entziehung oder Beschränkung seiner Rechte erwachsen. Demnach sind zu vergüten:

a. der volle Verkehrswert des enteigneten Rechtes;

b. wenn von einem Grundstück oder von mehreren wirtschaftlich zusammenhängenden Grundstücken nur ein Teil in Anspruch genommen wird, auch der Betrag, um den der Verkehrswert des verbleibenden Teils sich vermindert;

c. alle weiteren dem Enteigneten verursachten Nachteile, die sich nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge als Folge der Enteignung voraussehen lassen.

Entschädigung von Kulturland (Art. 19 Bst. a^{bis} EntG)

Art. 19

III. Bestandteile
der Entschädi-
gung

Bei der Festsetzung der Entschädigung sind alle Nachteile zu berücksichtigen, die dem Enteigneten aus der Entziehung oder Beschränkung seiner Rechte erwachsen. Demnach sind zu vergüten:

a. der volle Verkehrswert des enteigneten Rechtes;

a^{bis}.¹² für Kulturland im Geltungsbereich des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991¹³ über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) das 3-fache des ermittelten Höchstpreises gemäss Artikel 66 Absatz 1 BGBB;

b. wenn von einem Grundstück oder von mehreren wirtschaftlich zusammenhängenden Grundstücken nur ein Teil in Anspruch genommen wird, auch der Betrag, um den der Verkehrswert des verbleibenden Teils sich vermindert;

c. alle weitem dem Enteigneten verursachten Nachteile, die sich nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge als Folge der Enteignung voraussehen lassen.

Entschädigung von Kulturland – Kritik

- Widerspruch zum kantonalen Enteignungsrecht
- Erhöhte Entschädigung ist nicht projektrelevant (keine Steuerung)
- Ausmass der Enteignung ist im Schätzungsverfahren schon rechtskräftig entschieden (Enteignungstitel)
- Willkür (Faktor)?
- Rechtsgleichheit?
- Diverse offene Anwendungsfragen
 - Dreifache Entschädigung auch bei Dienstbarkeiten?
 - Verhältnis zu den sog. *weiteren* Nachteilen (Inkonvenienzen)?



Motion 13.3023

Forderung: Totalrevision des EntG

Begründung: Verfahrensrechtliche Unklarheiten zwischen EntG und jüngeren Bundesgesetzen (KoG, VwVG)



Motion 13.3196

Forderung: Totalrevision des EntG

Begründung: Marktkonforme Entschädigungen bei der Enteignung von Kulturland



Ende